

§ 17 Ehe und Familie

Lern- und Verständnisziele	1	c) Relevanz der Entscheidung	24
I. Verfassungsrechtliche Dogmatik	2	II. Vertiefung und Kontextualisierung	26
1. Der Schutz der Ehe, Art. 6 GG	2	1. Das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2, 3 GG	26
a) Was sind die Schutzgehalte des Ehegrundrechts?	2	a) Was ist der persönliche Schutzbereich des Elternrechts?	26
b) Was ist der persönliche Schutzbereich des Eherechts?	3	b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Elternrechts?	28
c) Was ist der sachliche Schutzbereich des Eherechts?	4	c) Wie kann ein Eingriff in das Elternrecht gerechtfertigt werden?	31
d) Muss Art. 6 Abs. 1 GG für die „Ehe für alle“ geändert werden?	7	2. Der Mutterschutz, Art. 6 Abs. 4 GG	33
e) Was stellt einen Eingriff in das Eherecht dar?	12	a) Was ist der Schutzbereich des Mutterschutzes?	33
f) Wie kann ein Eingriff in das Eherecht gerechtfertigt werden?	13	b) Wie kann ein Eingriff in den Mutterschutz gerechtfertigt werden?	36
g) Wrap-Up: Prüfungsschema	14	3. Welche Regelung trifft Art. 6 Abs. 5 GG in Bezug auf nichteheliche Kinder?	37
2. Der Schutz der Familie, Art. 6 GG	15	III. Europarechtliche Dogmatik	38
a) Was ist der persönliche Schutzbereich des Familiengrundrechts?	15	1. Wie wird der Schutz der Ehe und Familie in der EMRK gewährleistet?	38
b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Familiengrundrechts?	16	2. Wie wird der Schutz der Ehe und Familie in der EU-GRCh gewährleistet?	41
c) Wie kann ein Eingriff in das Familiengrundrecht gerechtfertigt werden?	19	3. Wie wird das Elternrecht auf europarechtlicher Ebene geschützt?	44
d) Wrap-Up: Prüfungsschema	20		
3. Die Görgülü-Entscheidung	21		
a) Sachverhalt	21		
b) Wesentliche Aussagen der Entscheidung des BVerfG	22		

Lern- und Verständnisziele

1. Wissen

1. Das können Sie referieren:
 - die Definitionen von „Ehe“ und „Familie“ (§ 17 Rn. 4 ff.; 16 ff.)
 - den Inhalt des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2, 3 GG (§ 17 Rn. 28 ff.)
 - ◆ die europäischen Gewährleistungen des Schutzes von Ehe und Familie (§ 17 Rn. 38 ff.)

2. Verstehen

Das können Sie erklären:

- die Schranken des Art. 6 Abs. 1 GG (§ 17 Rn. 23; 19)
- die wesentlichen Aussagen der Görgülü-Entscheidung des BVerfG (§ 17 Rn. 22 f.)

3. Anwenden

Das beherrschen Sie bei der Prüfung eines konkreten Falls:

- den Aufbau des Ehe- und Familiengrundrechts (§ 17 Rn. 14; 20)
- die Darstellung der Strukturmerkmale des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs (§ 17 Rn. 5)

4. Analyse

Das können Sie herleiten:

- welche Schutzgehalte im Ehegrundrecht verbürgt sind (§ 17 Rn. 2)
- wer sich auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann (§ 17 Rn. 3; 15)

5. Synthese

Das können Sie einordnen und begründen:

- ob die Ehe für alle mit dem verfassungsrechtlichen Ehebegriff zu vereinbaren ist (§ 17 Rn. 7 ff.)
- ◆ weshalb der Mutterschutz im Grundgesetz verankert wurde (§ 17 Rn. 33 ff.)

6. Evaluation

Dazu können Sie fundiert Stellung nehmen:

- ◆ weshalb das Verständnis des Art. 6 Abs. 1 GG mit Blick auf seine Schutzgegenstände besonders dynamisch ist (§ 17 Rn. 4; 16)
- ◆ zum Vorschlag, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern (§ 17 Rn. 30)

I. Verfassungsrechtliche Dogmatik

1. Der Schutz der Ehe, Art. 6 GG

a) Was sind die Schutzgehalte des Ehegrundrechts?

Das BVerfG beschrieb in seinem Spanier-Beschluss¹ von 1971 verschiedene Gehalte des Eherechts aus Art. 6 Abs. 1 GG:

- Art. 6 Abs. 1 GG erfüllt die klassische Grundrechtsfunktion als Abwehrrecht gegen den Staat (§ 1 Rn. 28).
- Art. 6 Abs. 1 GG verbürgt eine Institutsgarantie (§ 4 Rn. 42 f.), es ist damit ein normgeprägtes Grundrecht (§ 4 Rn. 44 ff.).

2



Der Schutz der Ehe, Art. 6 Abs. 1 GG

1 BVerfGE 31, 58, 67 (Spanier-Beschluss [1971]); ausführlich Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 44 ff.

- **Art. 6 Abs. 1 GG** ist eine objektiv-rechtliche (§ 1 Rn. 28), wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte Ehe- und Familienrecht zu entnehmen.

Art. 6 Abs. 5 GG enthält zudem ein besonderes Gleichheitsrecht (§ 22 Rn. 2).

b) Was ist der persönliche Schutzbereich des Eherechts?

- 3 In persönlicher Hinsicht schützt das Ehegrundrecht nur natürliche Personen.² Auf die Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an, es handelt sich um ein Menschenrecht (§ 3 Rn. 11). Über den Individualschutz hinaus wird auch der Schutz der **gelebten Gemeinschaft** gewährleistet,³ das heißt beide Ehegatten können sich auf den Schutz des **Art. 6 Abs. 1 GG** berufen, auch wenn nur einer oder eine von staatlichem Handeln beeinträchtigt ist. Dem liegt das Leitbild der Einheit von Ehe und Familie zugrunde.⁴

c) Was ist der sachliche Schutzbereich des Eherechts?

- 4 „Ehe“ ist eine Institutsgarantie (§ 4 Rn. 42 f.), die den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die „Ehe als Lebensform anzubieten und zu schützen“.⁵ Die Ehe ist damit eine verrechtlichte Form einer Lebensgemeinschaft. Einfachgesetzliche Ausgestaltungen des Eherechts finden sich vor allem im BGB (vgl. §§ 1303 ff. BGB). Darüber hinaus kann aber auch eine wirksam nach ausländischem Recht geschlossene Ehe geschützt werden.⁶ Nicht umfasst sind Zwangsehen, Scheinehen und Mehrehen.⁷ Ferner unterfallen nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht dem Schutzbereich des **Art. 6 Abs. 1 GG**; hier bleibt nur der Rückgriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit (**Art. 2 Abs. 1 GG**).⁸
- 5 Das BVerfG formuliert bestimmte **Strukturprinzipien der Ehe**, die bei der gesetzlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen sind:⁹

► **Das Grundgesetz selbst enthält keine Definition der Ehe**, sondern setzt sie als besondere Form menschlichen Zusammenlebens voraus. Die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf insoweit einer rechtlichen Regelung, die ausgestaltet und abgrenzt, welche Lebensgemeinschaft als Ehe den Schutz der Verfassung genießt. **Der Gesetzgeber hat dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum, Form und Inhalt der Ehe zu bestimmen.** Das Grundgesetz gewährleistet das Institut der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den jeweils herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck

2 Siehe *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 27**.

3 Vgl. **BVerfGE 76, 1, 45** (Familiennachzug [1987]).

4 Vgl. *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 17**.

5 Vgl. **BVerfGE 105, 313, 344** (LPaTG [2002]).

6 Vgl. **BVerfGE 62, 323** (hinkende Ehe [1982]).

7 Hinsichtlich Mehr- und Kinderehen wird der Ausschluss der Anerkennung vom Eherecht von Seiten der Rechtsanthropologie in jüngerer Zeit kontrovers diskutiert, auch unter Richter:innen (etwa im Rahmen des *European Judicial Training Network*), vgl. *Charsely/Liversage*, *Global Networks* 13 (2013), 60; *Johnson*, *William & Mary Journal of Women and the Law* 11 (2005), 563; *Sona*, *Journal of Muslim Minority Affairs* 40 (2020), 84.

8 Vgl. **BVerfGE 82, 6, 16** (nichteheliche Lebensgemeinschaft [1990]).

9 Zu den Strukturmerkmalen der Ehe im Einzelnen siehe *Heiderhoff*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 54 ff.**; *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 38**.

gelangten Anschauungen entspricht. Allerdings muss der Gesetzgeber bei der Ausformung der Ehe die **wesentlichen Strukturprinzipien** beachten [...]. Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die **Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft** ist, begründet auf **freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates**, in der Mann und Frau in **gleichberechtigter Partnerschaft** zueinander stehen und über die **Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden** können.

BVerfGE 105, 313, 345 (LPartG [2002]) ◀

Insbesondere das Strukturmerkmal der **Geschlechtsverschiedenheit** ist in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wurden durch das **Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)** zwar gesetzlich als **eingetragene Lebenspartnerschaften** anerkannt; sie waren aber gerade keine Ehen.¹⁰ Mit der Neufassung des **§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB** können seit dem 1.10.2017 nun auch gleichgeschlechtliche Paare den Bund der Ehe eingehen.

6



Bundesweit erste gleichgeschlechtliche Ehe

d) Muss **Art. 6 Abs. 1 GG** für die „Ehe für alle“ geändert werden?

Die einfachgesetzliche Einführung der **gleichgeschlechtlichen Ehe** hat auch auf verfassungsrechtlicher Ebene eine große Diskussion ausgelöst:¹¹ Ist die Ehe für alle mit dem Grundgesetz vereinbar oder bedarf es einer Grundgesetzänderung? Der Begriff der Ehe ist im Grundgesetz nicht definiert. Das BVerfG hat die Ehe jedenfalls in ständiger Rechtsprechung – unter Hinweis auf überkommene Anschauungen – als Verbindung zwischen Mann und Frau verstanden.¹² Dennoch lässt sich eine Rechtsprechungslinie des BVerfG ausmachen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft *neben* dem Institut der Ehe als gleichwertig betrachtet: So sei aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe gerade nicht abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe ausgestaltet werden müssten (kein Abstandsgebot);¹³ vielmehr sei eine rechtliche Gleichbehandlung geboten.¹⁴

7



Jura 2018, 122 ◆
JuS 2018, 629 ◆

Kann daraus auch eine Erweiterung des Ehebegriffs auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften abgeleitet werden? Das BVerfG hatte noch keine Gelegenheit, zu dieser Frage Position zu beziehen. In seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption hat es allerdings bereits festgestellt, dass auch zwei Personen gleichen Geschlechts Eltern i.S.d. **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** sein können.¹⁵ Der Wandel des Elternbegriffs könnte auch einen Wandel des Eheverständnisses mit sich bringen.

8

¹⁰ So BVerfGE 105, 313, 320 f. (LPartG [2002]).

¹¹ Eingehend Wollenschläger/Coester-Waltjen, *Ehe für Alle. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive*, 2018.

¹² Siehe BVerfGE 133, 377, 409 (Ehegattensplitting [2013]).

¹³ Vgl. BVerfGE 105, 313, 346 ff. (LPartG [2002]).

¹⁴ Vgl. BVerfGE 124, 199, 199 (Gleichbehandlung eingetragener Lebensgemeinschaft [2009]).

¹⁵ Vgl. BVerfGE 133, 59 (Sukzessivadoption [2013]).

- 9 Für das Erfordernis einer Grundgesetzänderung spricht die historische Auslegung des Ehebegriffs.¹⁶ Die Geschlechterverschiedenheit als Voraussetzung der Ehe war bei Entstehung des Grundgesetzes Konsens. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verbürgt neben dem Schutz der Ehe auch den Schutz der Familie. Systematisch sind beide Gewährleistungen eng miteinander verknüpft, weswegen bisweilen vertreten wird, die Ehe setze das Potential zur Gründung einer Familie voraus.
- 10 Die Befürworter:innen der „Ehe für alle“¹⁷ lehnen diese Auslegung als untauglich ab. Zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes waren gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht gesellschaftskonform; männliche Homosexualität war sogar noch straffbewehrt (vgl. [§ 175 StGB a.F.](#)). Zudem überzeuge das systematische Argument nicht: Ehe und Familie seien als zwei eigenständige Gewährleistungen ausgestaltet. Darüber hinaus könne die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG als Indikator für einen gesellschaftlichen Wertewandel gedeutet werden.
- 11 Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom Ehegrundrecht kann nicht überzeugend verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden; er ist daher nicht haltbar. Die Verfassung passt sich der veränderten Lebenswirklichkeit an (Verfassungswandel, [§ 1 Rn. 6](#)). Für die Einführung der „Ehe für alle“ bedurfte es mithin keiner Verfassungsänderung; sie ist verfassungsgemäß.

e) Was stellt einen Eingriff in das Eherecht dar?

- 12 Bei normgeprägten Grundrechten ([§ 4 Rn. 44 ff.](#)) stellt nicht jede gesetzliche Ausgestaltung (vgl. [§§ 1303 ff. BGB](#), [§§ 1589 ff. BGB](#), [§§ 1626 ff. BGB](#)) zugleich einen Eingriff dar. Die Abgrenzung zwischen zulässiger Ausgestaltung der Ehe und rechtfertigungsbedürftigem Eingriff kann im Einzelfall schwierig sein. Als Abgrenzungshilfe lässt sich die Faustformel heranziehen, dass ein Eingriff erst dann gegeben ist, wenn an die Ehe negative Folgen geknüpft werden oder das Institut als solches eingeschränkt wird.

f) Wie kann ein Eingriff in das Eherecht gerechtfertigt werden?

- 13 Der Schutz der Ehe gem. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) ist vorbehaltlos gewährleistet und unterliegt damit nur verfassungsimmanenten Schranken ([§ 4 Rn. 10](#)).¹⁸ Im Wege der praktischen Konkordanz ist ein schonender Ausgleich zwischen den kollidierenden Verfassungsnormen mit dem Ziel der gegenseitigen Optimierung vorzunehmen.

16 So Haydn-Quindeau, [NVwZ 2018, 206](#); Ipsen, [NVwZ 2017, 1096](#); Schmidt, [NJW 2017, 2225](#); von Coelln, [NJ 2018, 1](#).

17 So Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 6, Rn. 58 ff.](#) m.w.N.; Brosius-Gersdorf, [NJW 2015, 3557](#); Blome, [NVwZ 2017, 1658](#); Hecker, [NJÖZ 2018, 641](#); Wasmuth, [NJ 2017, 353](#).

18 BVerfGE 31, 58, 34 (Spanier-Beschluss [1971]); Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 6, Rn. 52](#).

g) Wrap-Up: Prüfungsschema

I. SCHUTZBEREICH

Persönlich:

nur natürliche Personen: „Schutz in der gelebten Gemeinschaft“

Sachlich: Ehe

verrechtliche Form einer Lebensgemeinschaft

II. EINGRIFF

Klassischer Eingriffsbegriff: bspw. Regelung, wonach Paare erst nach fünf Jahren heiraten dürfen

Moderner Eingriffsbegriff: bspw. Erschwerung der Vereinbarkeit von Ehe und Berufsausübung

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

Schranken:

verfassungsimmanente Schranken

Schranken-Schranken:

Herstellung praktischer Konkordanz

14



Jurafuchs

Weiterführende Hinweise

Franz/Günther, Grundfälle zu Art. 6 GG, [JuS 2007](#), 626; 716

Coester-Waltjen, Art. 6 I GG und der Schutz der Ehe, *Jura* 2008, 108

Herzmann, Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 I GG, [Jura 2015](#), 248

2. Der Schutz der Familie, [Art. 6 GG](#)**a) Was ist der persönliche Schutzbereich des Familiengrundrechts?**

Auch auf den Schutz der Familie gem. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) können sich nur natürliche Personen berufen. Wie bei der Ehe kommt es auf die Staatsangehörigkeit nicht an, auch beim Familiengrundrecht handelt es sich um ein Menschenrecht (§ 3 Rn. 11). Geschützt ist in erster Linie die Gemeinschaft von Eltern mit Kindern. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um leibliche Kinder handelt; auch auf das Alter der Kinder, oder darauf, ob sie minder- oder volljährig sind, kommt es nicht an. Zudem kann sich auch ein geschiedener Elternteil, der mit seinem Kind in einer **Lebens- und Erziehungsgemeinschaft** lebt, auf den Schutz der Familie berufen (nicht jedoch auf den Schutz der Ehe). Dies verdeutlicht, dass [Art. 6 Abs. 1 GG](#) zwei voneinander unabhängige Gewährleistungen verbürgt.

15



Der Schutz der
Familie, Art. 6
Abs. 1 GG

b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Familiengrundrechts?

16 Der Begriff der Familie wird nicht primär rechtlich, sondern durch die gesellschaftliche Wirklichkeit geprägt.¹⁹ Das wechselseitige Rechte- und Pflichtenverhältnis von Familienmitgliedern muss durch den einfachen Gesetzgeber rechtlich ausgestaltet werden; dabei steht ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.²⁰ Nicht jede gesetzliche Regelung (§§ 1303 ff. BGB, §§ 1589 ff. BGB, §§ 1626 ff. BGB) stellt also einen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG dar²¹ (vgl. die Ausführungen zu normgeprägten Grundrechten, § 4 Rn. 44 ff.).

17 Nach heutigem Verständnis schützt Art. 6 Abs. 1 GG das Institut der Familie als „tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Kindern und Eltern“.²² Dies erfasst neben dem tradierten Leitbild aus Vater, Mutter und eigenen Kindern eine Vielzahl von Familienbindungen:²³ So sind etwa auch Pflegefamilien²⁴, ebenso wie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern²⁵ oder seit jeher (gerade etwa in der Nachkriegszeit) bekannte komplexere Beziehungsformen (die heute gemeinhin als „Patchwork-Familien“ bezeichnet werden) erfasst. Das BVerfG fordert dabei eine **spezifisch familiäre Bindung**:

► Intensive Familienbindungen treten nicht nur im Verhältnis zwischen heranwachsenden Kindern und Eltern auf, sondern sind auch zwischen Mitgliedern der Generationen-Großfamilie möglich. **Besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft** können insbesondere im Verhältnis zwischen Enkeln und Großeltern, aber auch zwischen nahen Verwandten in der Seitenlinie zum Tragen kommen. Bestehen zwischen nahen Verwandten **tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindungen**, sind diese vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG erfasst.

BVerfGE 136, 382, 389 (Großeltern [2014]) ◀

18 Der Schutz der Familie umfasst das Zusammenleben der Familienmitglieder und die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden.²⁶ Das bedeutet, dass der Familienbegriff auch für jede einzelne Familie dynamisch in der Zeit ist. Mit dem Heranwachsen des Kindes erlangt dieses zunehmend mehr Selbständigkeit, aus einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft kann eine bloße Hausgemeinschaft werden. Mit der Auflösung der Hausgemeinschaft liegt dann nur noch eine Begegnungsgemeinschaft vor.²⁷ In der Konsequenz ist die spezifisch familiäre Bindung also nicht

19 Vgl. Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 67 ff.; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 77 ff.

20 Vgl. BVerfGE 87, 1, 35 f. (Trümmerfrauen [1992]).

21 Vgl. BVerfGE 133, 59, 84 ff. (Sukzessivadoption [2013]).

22 BVerfGE 127, 263, Rn. 59 (Familien- oder Angehörigenprivileg [2010]).

23 Siehe Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 77 ff.; Windthorst, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 30a.

24 Vgl. BVerfG NJW 1985, 423.

25 BVerfGE 133, 59, 84 ff. (Sukzessivadoption [2013]).

26 Vgl. BVerfGE 133, 59, 84 (Sukzessivadoption [2013]); BVerfG NJW 2021, 2355.

27 Dazu BVerfGE 80, 81, 90 f. (Volljährigenadoption I [1989]).

anhand biologischer oder sonstiger Kriterien pauschal zu bemessen, sondern anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls.

c) Wie kann ein Eingriff in das Familiengrundrecht gerechtfertigt werden?

Der Schutz der Familie gem. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) ist vorbehaltlos gewährleistet und unterliegt damit nur verfassungsimmanenten Schranken (§ 4 Rn. 10). Im Wege der praktischen Konkordanz ist ein schonender Ausgleich zwischen den kollidierenden Verfassungsnormen vorzunehmen.

d) Wrap-Up: Prüfungsschema

I. SCHUTZBEREICH

Persönlich:

nur natürliche Personen

Sachlich: Familie

tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Kindern und Eltern

II. EINGRIFF

Klassischer Eingriffsbegriff: bspw. gesetzliche Schlechterstellung von Familienmitgliedern

Moderner Eingriffsbegriff: bspw. Ausweisung und Abschiebung von im Inland verheirateten Ausländer:innen

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

Schranken:

verfassungsimmanente Schranken

Schranken-Schranken:

Herstellung praktischer Konkordanz

20



Jurafuchs

Weiterführende Hinweise

Franz/Günther, Grundfälle zu Art. 6 GG, [JuS 2007](#), 626; 716

Burgi/Hölbling, Die Struktur des elterlichen Erziehungsrechts nach Art. 6 II und Art. 6 III GG, *Jura* 2008, 901

Coester-Waltjen, Art. 6 I GG und der Schutz der Familie, *Jura* 2008, 349

Coester-Waltjen, Art. 6 GG und die Familienautonomie, [Jura 2009](#), 105

Herzmann, Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 I GG, [Jura 2015](#), 248

Britz, Der Familienbegriff im Verfassungsrecht, [NZFam 2018](#), 289

Jürgensen/Laude, Art. 6 Abs. 2 in der Fallbearbeitung, [JA 2019](#), 672

3. Die Görgülü-Entscheidung

a) Sachverhalt

21



Die Görgülü-Entscheidung



JuraFuchs

Der Beschwerdeführer *Kazim Görgülü* ist Vater eines 1999 nichtehelich geborenen Kindes; er erfuhr erst nach der Geburt, dass sein Sohn von der Mutter zur Adoption freigegeben wurde. Das AG Wittenberg stellte 2000 die Vaterschaft *Görgülü* fest, räumte ihm ein Umgangsrecht ein und übertrug ihm das Sorgerecht. Diese Entscheidung hob das OLG Naumburg nach Rechtsmitteln der Pflegeeltern und des Jugendamts auf. Was folgt ist eine beispiellose Justiz-Posse: Das BVerfG nahm zunächst die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG nicht zur Entscheidung an. *Görgülü* wandte sich daraufhin an den EGMR; dieser stellte 2004 fest, dass die Sorgerechtsentscheidung und der Ausschluss des Umgangsrechts eine Verletzung von [Art. 8 EMRK](#) darstellten.²⁸ Daraufhin übertrug das AG Wittenberg *Görgülü* erneut das Sorgerecht und räumte ihm ein Umgangsrecht ein. Das OLG Naumburg hob diese Entscheidung wiederum auf; die nun gegen diesen Beschluss des OLG gerichtete Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers war erfolgreich.²⁹ Das BVerfG machte in der Entscheidungsbegründung u.a. deutlich, dass dem Urteil des EGMR Bindungswirkung zukomme.³⁰ Dennoch wies das OLG Naumburg 2004 den Sorgerechtsantrag des Beschwerdeführers ein weiteres Mal zurück, mit dem erstaunlichen (und vom BVerfG zuvor ausdrücklich verworfenen) Argument, dass dem Urteil des EGMR *keine* Bindungswirkung zukomme. Mit einer weiteren Entscheidung 2005 verwies das BVerfG das Verfahren an einen anderen Familiensenat des OLG Naumburg zur erneuten Entscheidung zurück.³¹ Erst Anfang 2008 wurde *Görgülü* schließlich das Sorgerecht für seinen Sohn übertragen.

b) Wesentliche Aussagen der Entscheidung des BVerfG

22

Materiellrechtlich geht es bei dieser Entscheidung um das elterliche Erziehungsrecht (§ 17 Rn. 28 ff.) aus [Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG](#). Die aus grundrechtsdogmatischer Sicht entscheidenden Aussagen traf das BVerfG hingegen zum Verhältnis zwischen EGMR und deutschen Gerichten. Im Zentrum der Diskussion stand dabei die Frage, ob deutsche Gerichte an Entscheidungen des EGMR gebunden sind. [Art. 46 Abs. 1 EMRK](#) normiert eine Verpflichtung der Konventionsstaaten zur Befolgung der endgültigen Urteile des EGMR, sofern diese im Rechtsstreit Partei sind. Das BVerfG musste daher Stellung dazu nehmen, wie die in [Art. 46 Abs. 1 EMRK](#) normierte Befolgungspflicht auszulegen ist. Das BVerfG entschied:

- Die Entscheidung des Gerichtshofs [ist] im innerstaatlichen Bereich zu berücksichtigen, das heißt die zuständigen Behörden oder Gerichte müssen sich mit der Entscheidung erkennbar auseinander setzen und gegebenenfalls nachvollziehbar

²⁸ Vgl. [EGMR v. 26.2.2004, 74969/01](#) – Görgülü.

²⁹ [BVerfGE 111, 307](#) (Görgülü [2004]).

³⁰ [BVerfGE 111, 307, 332](#) (Görgülü [2004]).

³¹ [BVerfGK 5, 161](#) (Görgülü [2005]).

begründen, warum sie der völkerrechtlichen Rechtsauffassung gleichwohl nicht folgen.

BVerfGE 111, 307, 324 (Görgülü [2004]) ◀

Die völkerrechtliche Befolgungspflicht verwandelt sich in der deutschen Rechtsordnung also gleichsam in eine (bloße) **Berücksichtigungspflicht** (§ 2 Rn. 2). Dieser Verpflichtung wurde die angegriffene Entscheidung des OLG Naumburgs im konkreten Fall nicht gerecht.³² 23

c) Relevanz der Entscheidung

Die Görgülü-Entscheidung steht im Zusammenhang mit einer Reihe von Entscheidungen, die sich mit dem Verhältnis des EGMR und der deutschen Gerichtsbarkeit auseinandersetzen (vgl. etwa die Caroline-Entscheidungen, § 12 Rn. 63 ff. und die Entscheidung zum Streikverbot für Beamt:innen, § 16 Rn. 35 f.). 24

Im Juli 2007 lehnte das LG Halle eine Anklage der Generalstaatsanwaltschaft gegen die Richter:innen des OLG Naumburg wegen gemeinschaftlicher Rechtsbeugung (§ 339 StGB) ab. Im Oktober 2008 lehnte das OLG Naumburg die Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft gegen den Nichteröffnungsbeschluss ab, so dass die beteiligten Richter:innen nicht angeklagt wurden.³³ 25

II. Vertiefung und Kontextualisierung

1. Das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2, 3 GG

a) Was ist der persönliche Schutzbereich des Elternrechts?

Das Elternrecht wird beiden Elternteilen gemeinsam zugeordnet. Das Recht des Art. 6 Abs. 2, 3 GG ist unabhängig davon, ob es sich um verheiratete Eltern, Adoptiveltern oder gleichgeschlechtliche Eltern handelt.³⁴ Bei fehlender leiblicher oder rechtlich anerkannter Elternschaft ist eine Berufung auf Art. 6 Abs. 2, 3 GG ausgeschlossen; eine bloß familiäre Bindung (§ 17 Rn. 17) genügt nicht.³⁵ 26

Jeder Elternteil kann das Elternrecht individuell geltend machen.³⁶ Dies bedeutet allerdings nicht, dass beiden Elternteilen die gleichen Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind eingeräumt werden müssen (etwa wenn ein Elternteil aufgrund von Überforderung den elterlichen Pflichten nicht angemessen nachkommen kann).³⁷ 27

32 BVerfGE 111, 307, 316 (Görgülü [2004]).

33 OLG Naumburg NStZ 2009, 214.

34 Vgl. BVerfGE 92, 158, 176 ff. (Adoption II [1995]); Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 110 ff.; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 163 ff.

35 Vgl. BVerfGE 133, 59, 81 f. (Sukzessivadoption [2013]).

36 Vgl. BVerfGE 47, 46, 76 (Sexualkundeunterricht [1977]).

37 Vgl. BVerfGE 92, 158, 178 f. (Adoption II [1995]).

b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Elternrechts?

28



JA 2014, 68; ♦

JA 2015, 68; ♦

JuS 2015, 1007

ZJS 2017, 457

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist insofern ein besonderes Grundrecht, als dass es nicht nur Rechte der Eltern, sondern auch Pflichten – vor allem gegenüber dem Kind – begründet (**Elternverantwortung und Erziehungspflicht** in Verbindung mit **staatlichem Wächteramt**).³⁸ Das BVerfG formuliert:

► Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach **Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG** zukommende **Wächteramt** dies gebietet. In der Beziehung zum Kind muss **das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung** sein. **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** statuiert – dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck – **Grundrecht und Grundpflicht** zugleich. [...] Elternrecht [ist] daher [...] eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit.

BVerfGE 59, 360, 376 f. (Schülerberater [1982]) ◀

29 Die Erziehungspflicht umfasst dabei die Gewährleistung der Entwicklung des Kindes zu einem selbstständigen verantwortungsvollen Handeln durch Vermittlung von Werten. Pflege meint die tatsächliche Fürsorge um das körperliche und geistige Wohlbefinden des Kindes. Eine einfachgesetzliche Verankerung dieser Pflichten findet sich in **§§ 1626 ff. BGB**. Die Eltern üben ihre Rechte dabei grundsätzlich in Eigenverantwortung aus.³⁹ Mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit sowie zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes werden die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt.⁴⁰

30 Darüber hinaus macht das BVerfG deutlich, dass die den Eltern durch **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes nicht allein dem Staat gegenüber besteht, sondern in erster Linie ihrem Kind gegenüber.⁴¹ Mit der elterlichen Pflicht korrespondiert danach ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG**. Im Zusammenhang mit diesen grundgesetzlichen Wertentscheidungen steht die Diskussion um die umfassende Verankerung von **Kinderrechten** im Grundgesetz.⁴²



Kinderrechte ins
Grundgesetz

c) Wie kann ein Eingriff in das Elternrecht gerechtfertigt werden?

31 Zunächst ist festzuhalten, dass das Elternrecht durch den Gesetzgeber ausgestaltet werden muss. Nicht jede Regelung stellt daher einen Eingriff in **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** dar. Eine Schranke für das Elternrecht ergibt sich aus dem sog. Wächteramt des Staates aus **Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG** (qualifizierter Gesetzesvorbehalt,

38 Siehe Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 102 ff.**; Windthorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., **Art. 6, Rn. 43 ff.**; Röthel, **JZ 2018, 803**.

39 BVerfGE 47, 46, 70 (Sexualkundeunterricht [1977]).

40 BVerfGE 59, 360, 382 (Schülerberater [1982]); siehe Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 159 f.**

41 Vgl. BVerfGE 121, 69 (Elterliche Erziehungspflicht [2008]); ferner Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 21**; Britz, **JZ 2014, 1069**.

42 Dazu Hofmann/Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017; Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 6, Rn. 35 ff.**; Kirchhof, **NJW 2018, 2690**.

§ 4 Rn. 6).⁴³ Der Staat ist also ermächtigt, der elterlichen Erziehung Grenzen zu setzen. Dabei hat sich der Staat allerdings am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren:

► Das Recht der Eltern auf freie Gestaltung ihrer Sorge für das Kind verdient [...] dort keinen Schutz, wo sich Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen und eine Vernachlässigung des Kindes droht. **Erreicht das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß, dass das Kindeswohl nachhaltig gefährdet ist, ist der Staat in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet**, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, denn das Kind als Grundrechtsträger hat Anspruch auf staatlichen Schutz vor verantwortungsloser Ausübung des Elternrechts. Dabei bestimmen sich die Schutzmaßnahmen nach dem Ausmaß des elterlichen Versagens und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist.

BVerfGE 103, 89, 107 (Unterhaltsverzichtsvertrag [2001]) ◀

Darüber hinaus enthält Art. 6 Abs. 3 GG eine ausdrückliche Schranken-Schranke.⁴⁴ Danach ist die Trennung des Kindes von den Eltern und der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur in den engen in der Norm genannten Grenzen zulässig.

2. Der Mutterschutz, Art. 6 Abs. 4 GG

a) Was ist der Schutzbereich des Mutterschutzes?

Geschützt ist jede Frau, die im biologisch-medizinischen Sinn **Mutter** ist. Erfasst ist insbesondere die werdende Mutter.⁴⁵ Adoptiv-, Pflege- oder Stiefmütter sollen hingegen nicht vom Schutzbereich umfasst sein.⁴⁶

Art. 6 Abs. 4 GG ist als Anspruchsnorm formuliert, gewährleistet also ausdrücklich ein Leistungsrecht (§ 1 Rn. 29 f.). Der Mutterschutz ist vom Gesetzgeber einfachgesetzlich auszugestalten:

► [Art. 6 Abs. 4 GG] enthält nicht nur einen Programmsatz, sondern einen **bindenden Auftrag an den Gesetzgeber**, dessen Erfüllung nicht in seinem freien Belieben steht. [...] Art. 6 Abs. 4 GG ist ebenso wie Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 5 GG **Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung**, die für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts verbindlich ist.

BVerfGE 32, 273, 277 (Mutterschutz I [1972]) ◀

Bedeutung erlangt der Mutterschutz vor allem im Arbeitsrecht (vgl. **Mutterschutzgesetz**). Berufstätige Frauen werden während der Schwangerschaft und

⁴³ Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 153 ff.; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 238 ff.

⁴⁴ Siehe Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 189 ff.; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 255 ff.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 32, 273, 277 (Mutterschutz I [1972]).

⁴⁶ BAG NJW 1984, 630, 632; a.A. Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 290.

nach der Entbindung vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und wirtschaftlichen Nachteil durch die Mutterschaft geschützt, etwa durch besonderen Kündigungsschutz oder die Gewährung einer Schonzeit vor und nach der Geburt.

b) Wie kann ein Eingriff in den Mutterschutz gerechtfertigt werden?

- ◆ 36 **Art. 6 Abs. 4 GG** enthält keine ausdrücklichen Schranken und ist daher ein vorbehaltloses Grundrecht.⁴⁷ Eingriffe können somit nur durch kollidierendes Verfassungsrecht (§ 4 Rn. 10) gerechtfertigt werden. Für unvereinbar mit dem Mutterschutz erklärte das BVerfG etwa den Inhalt einer ehevertraglichen Vereinbarung zwischen werdender Mutter und Vater, in welcher die Frau einem Verzicht auf nachehelichen Unterhalt zustimmte.⁴⁸

3. Welche Regelung trifft Art. 6 Abs. 5 GG in Bezug auf nichteheliche Kinder?

- ◆ 37 Wie **Art. 6 Abs. 4 GG** enthält auch Absatz 5 einen Auftrag an den Gesetzgeber, nämlich die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kindern. **Art. 6 Abs. 5 GG** enthält damit einen besonderen Gleichheitssatz (§ 22 Rn. 2),⁴⁹ der den Gesetzgeber verpflichtet, durch positive Maßnahmen für nichteheliche Kinder die gleichen Bedingungen wie für eheliche Kinder zu schaffen.⁵⁰ Die Rechtfertigung bestehender Ungleichbehandlungen ist deshalb an einem strengen Maßstab zu messen, das BVerfG verlangt einen zwingenden Grund.⁵¹

III. Europarechtliche Dogmatik

1. Wie wird der Schutz der Ehe und Familie in der EMRK gewährleistet?

- ◆ 38 **Art. 8 Abs. 1 EMRK** umfasst vier Rechte: Den Schutz des Privatlebens (§ 19 Rn. 34 ff.), der Wohnung und der Korrespondenz (§ 20 Rn. 57 ff.), sowie des Familienlebens. Der Schutz des Familienlebens umfasst das familiäre Zusammenleben. Die Familie muss also bereits bestehen. Dem Familienbegriff des EGMR liegt das Leitbild einer durch soziale Verbindungen begründeten Familie zugrunde; biologische oder rechtliche Beziehungen sind somit nicht allein maßgeblich.⁵² Die Familie wird regelmäßig durch das Zusammenleben zweier Erwachsener mit ihren Kindern konstituiert. Es spielt indessen keine Rolle, ob die Eltern (miteinander) verheiratet sind oder nicht; ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern die biologischen Eltern sind.⁵³ Die Rechtfertigung eines Eingriffs in das Familienleben ist unter der Maßgabe des **Art. 8 Abs. 2 EMRK** möglich: Es bedarf danach einer gesetzlichen Grundlage, eines legitimen Zwecks

47 Siehe Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 195 ff.

48 Vgl. BVerfGE 103, 89, 102 (Unterhaltsverzichtsvertrag [2001]).

49 Siehe Heiderhoff, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 203 ff.; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 6, Rn. 305 ff.

50 BVerfGE 85, 80, 87 (nichteheliche Kinder [1991]).

51 BVerfGE 118, 45, 62 (Betreuungsunterhalt [2007]).

52 Vgl. EGMR v. 26.5.1994, 16969/90 – Keegan/Irland.

53 Vgl. EGMR v. 21.12.2010, 20578/07 – Anayo/Deutschland.

für die Einschränkung sowie der Notwendigkeit der Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zur Zweckerreichung. Besonderes Gewicht kommt in der Abwägung dabei dem Kindeswohl zu.⁵⁴

Art. 12 EMRK gewährleistet die Freiheit zur Eingehung einer Ehe und zur Gründung einer Familie. Die Vorschrift ist aus **Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** übernommen worden. Im Gegensatz zu **Art. 8 EMRK** sieht **Art. 12 EMRK** keine Rechtfertigungsgründe für Einschränkungen vor. Das ist wegen der doppelten Verweisung auf das innerstaatliche Recht nicht erforderlich. Den Konventionsstaaten kommt also die Freiheit zu, die Eheschließung auszugestalten.

Der EGMR handhabt **Art. 12 EMRK** zurückhaltend und orientiert sich eng am Wortlaut der Norm. Einen Anspruch auf Eheschließung mit einem bzw. einer gleichgeschlechtlichen Partner:in gibt es daher (bislang) nicht.⁵⁵ Zudem wird kein Recht auf Scheidung verbürgt.⁵⁶ Anders als **Art. 6 Abs. 1 GG** enthält **Art. 12 EMRK** ferner keine besonderen Schutzpflichten für bestehende Ehen und Familien. Einschlägig ist diesbezüglich **Art. 8 Abs. 1 EMRK**. Die praktische Bedeutung des **Art. 12 EMRK** ist daher beschränkt.

2. Wie wird der Schutz der Ehe und Familie in der EU-GRCh gewährleistet?

Die Normierungen des Schutzes der Ehe und Familie in der EU-GRCh sind eng an die der EMRK angelehnt: So enthält **Art. 9 EU-GRCh** das Recht auf Eheschließung und Gründung einer Familie. Der Normgehalt orientiert sich an **Art. 12 EMRK**.

Daneben entspricht **Art. 7 EU-GRCh** nahezu wortgleich der Vorschrift des **Art. 8 EMRK**. Lediglich der Begriff der Korrespondenz wurde durch den der Kommunikation ersetzt. Die Bedeutung und Reichweite des Schutzes des **Art. 7 EU-GRCh** bestimmt sich daher nach dem Konventionsrecht. Einschränkungen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen des **Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh** möglich. Aufgrund des **Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-GRCh** ist dabei den Rechtfertigungsanforderungen des **Art. 8 Abs. 2 EMRK** Rechnung zu tragen.⁵⁷

Darüber hinaus ergänzt **Art. 33 Abs. 1 EU-GRCh** den in **Art. 7 EU-GRCh** und **Art. 9 EU-GRCh** enthaltenen Schutz der Familie. Umstritten ist, ob es sich hierbei um ein Grundrecht oder einen bloßen Grundsatz handelt.⁵⁸ Jedenfalls dürften die Gewährleistungen der **Art. 7 EU-GRCh** und **Art. 9 EU-GRCh** als speziellere Regelung dem Recht aus **Art. 33 Abs. 1 EU-GRCh** vorgehen.

54 Vgl. *EGMR v. 28.4.2016, 20106/13*, Rn. 38 ff. – Buchleither.

55 Zuletzt *EGMR v. 19.2.2013, 19010/07* – X ua/Österreich.

56 Vgl. *EGMR v. 18.12.1986, 9697/82* – Johnston ua/Irland.

57 Vgl. *EuGH, ECLI:EU:C:2015:832*, Rn. 70 – WebMindLicenses.

58 Dazu *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AUEV Kommentar, 6. Aufl., **Art. 33, Rn. 2**.

3. Wie wird das Elternrecht auf europarechtlicher Ebene geschützt?

- ◆ 44 Eine ausdrückliche Normierung eines Elternrechts wie in [Art. 6 Abs. 2, 3 GG](#) kennt weder die EMRK noch die EU-GRCh. Allerdings finden sich an verschiedenen Stellen ähnliche Regelungen: So normiert [Art. 14 Abs. 3 EU-GRCh](#), dass das Recht der Eltern geachtet wird, die Erziehung ihres Kindes sicherzustellen. Der EGMR liest das Elternrecht in den [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#) hinein.⁵⁹
- ◆ 45 Die EU-GRCh verbürgt in [Art. 24 EU-GRCh](#) ausdrücklich **Kinderrechte**. So gewährt beispielsweise Absatz 3 das Recht des Kindes auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen. Solche Kinderrechte kennt das Grundgesetz (bislang) nicht.

Zudem findet sich in [Art. 33 Abs. 2 EU-GRCh](#) eine Regelung zum Mutterschutz. Eine entsprechende Gewährleistung kennt die EMRK nicht.

⁵⁹ Vgl. [EGMR v. 22.6.2006, 7548/04](#) – Bianchi/Schweiz.